

# VERKAUFS-, EINKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER DG PROJEKT GMBH

## I. Anwendung und Geltung

Nachfolgende Bedingungen der Firma DG Projekt GmbH (nachfolgend DG genannt) gelten für alle Verträge, die zwischen DG und dem Vertragspartner (nachfolgend Kunde bzw. Lieferant genannt) abgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB unserer Kunden sind auch dann unverbindlich, wenn DG diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Sämtliche Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen der Schriftform.

Unser Stillschweigen auf rechtsgeschäftliche Erklärungen des Kunden bedeutet niemals Zustimmung.

Der Kunde darf seine Vertragsrechte oder Teile davon ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

Soweit im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs und unserer Möglichkeiten technische Auskünfte, Vorschläge und Beratungen ohne zusätzliches Entgelt gewährt werden, so erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Verbindlichkeit und Haftung. Etwas Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn DG ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht und werden insbesondere nicht stillschweigend anerkannt. Sofern Rahmenverträge/Festpreisvereinbarungen zwischen dem Kunden und DG abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, soweit dies erforderlich ist, durch diese Verkaufs-, Einkaufs- und Lieferbedingungen ergänzt.

## II. Vertragsabschluss und Lieferumfang

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Es handelt sich nur um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung von DG zustande. Die Auftragsbestätigung wird von DG erstellt, sobald der Vertragsinhalt/Lieferumfang zwischen den Vertragspartnern in allen erforderlichen Einzelheiten feststeht. Falls keine schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt der Auftrag mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder den jeweiligen Frachtführer als angenommen.
- 2.3 Änderungen in Konstruktion und/oder Form und/oder Ausführung sowie technische Änderungen bleiben vorbehalten, und berechtigen nicht zu Beanstandungen oder zum Rücktritt, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von DG für den Kunden zumutbar sind.
- 2.4 Zum Angebot gehörende technische Spezifikationen oder ausdrücklich einbezogene, den Liefergegenstand betreffende Definitionen des Kunden sind wesentlicher Bestandteil der ausgewiesenen Preis- und Terminabsprachen.
- 2.5 Im Übrigen gelten die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungsangaben und -beschreibungen, Muster und Proben als unverbindliche Anschauungsstücke und Maßangaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.6 Nachträgliche Änderungen werden in einem Angebotsnachtrag oder der Auftragsbestätigung ausgewiesen.
- 2.7 Sind die vom Kunden eingereichten Unterlagen nicht ausreichend, ein spezifiziertes Angebot abzugeben, werden von DG zunächst mündliche oder schriftliche Richtpreisangaben unterbreitet, die zur Preis- und Lieferzeitorientierung dienen, jedoch keinen bindenden Charakter haben.
- 2.8 Verbindliche Zeichnungsunterlagen und Beschreibungen sind vom Kunden vorab zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Für den Lieferumfang ist die Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 2.10 Handelsübliche Mengenabweichungen können vom Kunden nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge bzw. die vereinbarte Dienstleistung.
- 2.11 Über erforderliche Werkzeugänderungen, die nach Aufwand berechnet werden, ergeht ein gesondertes Angebot.
- 2.12 Der Lieferant hat sich im Angebot exakt an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.13 Hat der Lieferant Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat es dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.14 Das Angebot des Lieferanten hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Anfragenden. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet. Kosten für Verpackung sowie für Zollabwicklung und Zoll sind gesondert anzugeben.
- 2.15 Sollte der Lieferant für die Vertragserfüllung einen Unterpelieferanten beauftragen, so hat er dies DG anzuzeigen und durch DG genehmigen zu lassen.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir eine Überschreitung des vereinbarten Liefertermins zu vertreten haben.
- 3.2 Bei vom Kunden zu vertretenen Lieferverzögerungen behält sich DG vor, den Preis entsprechend einer eventuell gegebenen, nicht von ihm zu vertretenen Kostenveränderung anzupassen.
- 3.3 Falls nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk in Euro. Diese erhöhen sich um die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- 3.4 Zahlungen sind unabhängig von Rechnungsstellung oder Rechnungserhalt sofort mit Auslieferung der Ware fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht nach Ablauf von 30 Tagen nach Lieferung oder Rechnungsstellung Zahlung leistet. Unbeschadet dessen kommt der Kunde durch Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 3.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung ohne Skontogewährung unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tag der Ausstellung bzw. Einreichung an zum dann üblichen Satz berechnet. Bei Zahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Kunde den von ihm angenommenen Wechsel eingelöst hat, nicht schon mit der Einlösung des Schecks.

## IV. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben.
- 4.2 Die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn nach Annahme des Auftrages auf Wunsch des Kunden am Liefergegenstand Änderungen vorgenommen werden, die eine Einhaltung der früheren Lieferfrist ausschließen.
- 4.3 Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. Verkehrsstörungen, Rohstoffmangel, Streik und Aussperrung, Ausfall der Energiezufuhr, Zerstörungen unseres Betriebes oder wichtiger Betriebsteile und sonstige Betriebsstörungen sowie andere, von uns nicht zu vertretende Hindernisse, die uns die Lieferung unmöglich machen oder erschweren, berechtigen uns, die Lieferung während der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände bei Zulieferern eintreten. Wenn dem Kunden unverzüglich Mitteilung gemacht wird, dass die Lieferung aus den vorgenannten Gründen nicht oder nicht vollständig erfolgen kann, ist der Rücktritt und die Forderung von Schadensersatz durch den Kunden ausgeschlossen. Dauern diese Umstände mehr

- als vier Monate an, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Hat DG zur Erfüllung des Vertrages ein Deckungsgeschäft mit einem Unterlieferanten abgeschlossen und kommt dieser seiner Lieferverpflichtung nicht nach, so ist DG zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.
  - 4.5 Falls wir in Lieferverzug geraten, kann der Kunde Schadenersatzansprüche sowie Rücktrittsforderungen nur geltend machen, wenn er uns eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.
  - 4.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. In anderen Fällen der Lieferverzögerung wird unsere Haftung für den Schadenersatz neben der Leistung auf 5% des Wertes der Lieferung und für den Schadenersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt.
  - 4.7 Soweit die Lieferung unmöglich ist, beschränken sich Schadenersatzansprüche des Kunden neben oder statt der Leistung auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit der Leistung nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen der Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
  - 4.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes bei uns, über die der Kunde unverzüglich schriftlich informiert wird, auf den Kunden über. Wünscht der Kunde die Versendung des Liefergegenstandes, so geht die Gefahr mit der Auslieferung des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, auf den Kunden über, auch wenn wir ausnahmsweise die Versandkosten übernommen haben. Bei Teillieferungen gilt diese Regel entsprechend. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Kunden über, wenn er sich im Annahmeverzug befindet.
  - 4.9 Die Lieferung an DG erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten bis zu dem von DG angegebenen Bestimmungsort.
  - 4.10 Der Lieferant hat der Lieferung einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum beizufügen. Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am von DG angegebenen Bestimmungsort.
  - 4.11 Der Lieferant ist verpflichtet, DG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - ein.
  - 4.12 Erfüllt der Lieferant nicht in der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle des Lieferverzuges ist DG berechtigt, pro begonnene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Auftragswertes maximal jedoch nicht mehr als 15% des Auftragswertes zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird, so fern DG Schadenersatz geltend macht, hierauf angerechnet.
  - 4.13 Der Lieferant hat das Ausbleiben notwendiger, von DG zu liefernder Unterlagen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine Frist zur Nachlieferung zu setzen. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich DG die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Bei vorzeitiger Lieferung lagert die Ware bis zum Liefertermin bei DG auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

#### V. Versand

- 5.1 Sobald die Ware versandbereit ist, beginnt die Abnahmeverpflichtung des Kunden. Der Kunde wird über die Versandbereitschaft unverzüglich informiert. Im Falle der Versendung der Ware erfolgt diese auf geeignetem, von uns zu bestimmenden Versandweg und auf Kosten des Kunden.
- 5.2 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur bei Vereinbarung und nur auf Kosten des Kunden.
- 5.3 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

#### VI. Mängelrügen und Gewährleistung

- 6.1 Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl im Rahmen der Nacherfüllung Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Hierdurch entstehende Kosten, insbesondere Arbeits-, Wege-, Material- und Transportkosten werden von uns übernommen.
- 6.2 Sind wir zur Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 6.3 Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist frühestens nach einem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch gegeben.
- 6.4 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatz wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt der Liefergegenstand beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist.
- 6.5 Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäß VII.
- 6.6 Zum Erhalt von Gewährleistungsrechten ist der Kunde verpflichtet, seine aus § 377 HGB folgenden Untersuchungs- und Rügepflichten zu erfüllen. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Empfang des Liefergegenstandes, schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 6.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang des Liefergegenstandes. Dies gilt nicht, wenn uns der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
- 6.8 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 6.9 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel des Liefergegenstandes auf normaler Abnutzung, einem Verstoß gegen die Betriebsanleitung, unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung durch den Kunden, nicht ordnungsgemäßer Wartung oder Pflege oder auf unsachgemäßer Veränderung, insbesondere auf der Verwendung ungeeigneter Zusatzteile, beruht.
- 6.10 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 6.11 Entspricht der Liefergegenstand des Lieferanten dem nicht, kann DG nach Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach erfolglosem ersten Versuch als fehlgeschlagen.
- 6.12 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann DG daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Etwaige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware sind schon dann erheblich, wenn einzelne Funktionen der Ware nur eingeschränkt genutzt werden können.

- 6.13 DG wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Die Rügepflicht gemäß §§ 377 f. HGB wird ausdrücklich abbedungen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.14 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die ihm von Unterlieferanten gelieferten Teile. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch DG zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so hat DG, für den Fall, dass Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

## VII. Haftung

- 7.1 Bei Schadenersatzansprüchen des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung haften wir in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die gleiche Begrenzung gilt in Fällen der groben Fahrlässigkeit.
- 7.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.
- 7.3 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang des Liefergegenstandes. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
- 7.4 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen DG und dem Kunden unser Eigentum. Der Kunde darf den Liefergegenstand vor Übergang des Eigentums auf ihn weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- 8.2 Der Kunde hat uns sofort auf schnellstem Weg Anzeige zu machen und zu widersprechen, wenn die Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen uns Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden, über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen. Kosten, die uns durch solche Vorfälle entstehen, hat uns der Kunde zu erstatten.
- 8.3 Erbringt der Kunde eine fällige Leistung nicht, befindet er sich insbesondere im Zahlungsverzug, so sind wir, wenn wir dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben, berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und /oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- 8.4 Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des in vorgenannten Eigentumsvorbehaltes oder unserer dort bezeichneten sonstigen Rechte bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Kunde uns hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Läßt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Sicherungsgegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung unserer Ansprüche gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.
- 8.5 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und DG zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt ist. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.
- 8.6 An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich DG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch DG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung durch DG zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie DG unaufgefordert zurückzugeben.
- 8.7 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten, Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 8.8 Es ist dem Lieferanten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die DG gestattet, auf die mit DG bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die DG aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

## IX. Technische Unterlagen, Muster und Schutzrechte, Datenschutz

- 9.1 Liefert der Kunde zur Durchführung des Vertrages Zeichnungen, Modelle oder Muster, sind eventuelle Verletzungen von Schutzrechten Dritter von ihm zu vertreten.
- 9.2 Beruft sich ein Dritter auf ihm gehörende Schutzrechte und untersagt uns deren Verwendung, sind wir ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Der Kunde wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Der Kunde wird uns wegen etwaiger Ansprüche aus Urheberrechten, Marken oder Patenten freistellen, es sei denn, wir haben die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten.
- 9.3 Erfindungen und Muster, welche im Rahmen der Auftragserfüllung von DG entwickelt werden, berechtigen mangels einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung nur DG zur Anmeldung eines entsprechenden Schutzrechtes. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde bei der Entwicklung mitgewirkt hat.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, Erfindungen und Muster im Sinne von Nr. 9.3 nach dem Zweck und Inhalt des mit DG geschlossenen Vertrages zeitlich und geographisch unbeschränkt zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist mit der vereinbarten Vergütung mit abgegolten.
- 9.5 Eigentums- und Urheberrechte an von uns zur Verfügung gestellten Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Konstruktionsvorschlägen, Datenträgern, Software und ähnlichen Unterlagen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch für etwaige im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Daten, insbesondere 3D-Daten sowie für Fertigungstoleranzen und Einzelteilzeichnungen. Diese Unterlagen und Daten dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Unterlagen und Daten, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.
- 9.6 Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten des Kunden nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und der Kundenbetreuung bearbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht. Mit der Erteilung des Auftrags ist der Auftraggeber gleichzeitig damit einverstanden, dass die Daten in eine EDV-Datei übernommen werden.

## X. Vertraulichkeit

- 10.1 Als „vertraulich“ gelten alle Informationen, die von DG oder mit ihr Verbundenen Gesellschaften zusammen mit dem Angebot, während der Vertragsverhandlungen oder im Rahmen der Auftragsdurchführung mitgeteilt werden, die
  - sich auf den Vertragsgegenstand, die DG oder Verbundene Unternehmen beziehen und die
  - vor dem Erhalt von DG weder öffentlich zugänglich waren noch beim Kunden oder seinen Verbundenen Gesellschaften ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung zur Verfügung standen.
- 10.2 Informationen gelten nicht mehr als Vertrauliche Informationen, wenn diese ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich geworden sind oder dem Kunden oder seinen Verbundenen Gesellschaften von anderer Seite rechtmäßig ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt wurden.
- 10.3 Der Kunde wird alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie weder offenbaren, verbreiten, Dritten zugänglich machen noch veröffentlichen. Er wird den Zugang zu der Vertraulichen Information ausschließlich auf diejenigen seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung kennen müssen; und diese zur entsprechenden Vertraulichkeit verpflichten.
- 10.4 Auf Aufforderung von DG und/oder wenn ein Angebot der DG nicht angenommen wird, werden der Kunde und seine Verbundenen Gesellschaften alle in gegenständlicher Form mitgeteilten Vertraulichen Informationen und alle hiervon gemachten Kopien unverzüglich zurückgeben. Dateien sind so zu vernichten, dass sie nicht wiederherstellbar sind.
- 10.5 Die Verpflichtungen des Kunden aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung enden für jede einzelne Vertrauliche Information zehn Jahre nach ihrer jeweiligen Offenbarung.

## XI. Außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen

- 11.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der deutschen, europäischen und sonstigen einschlägigen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 11.2 Angebote werden unter der Voraussetzung abgegeben, dass das Geschäft außenwirtschaftsrechtlich zulässig und für dessen Durchführung keine außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Stellt sich heraus, dass eine solche Genehmigung erforderlich ist, kann DG das Angebot widerrufen oder, falls ein Vertrag bereits zustande kam, von diesem zurücktreten. Kostenfolgen entstehen für DG in diesen Fällen nicht. Der Rücktritt ist innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis der Genehmigungspflicht zu erklären.
- 11.3 Sofern für die Erfüllung der angebotenen Leistung eine Genehmigung nach deutschem, europäischem oder internationalem Außenwirtschaftsrecht erforderlich ist oder nach Vertragsschluss erforderlich wird, so ist DG unbeschadet des Rücktrittsrechtes nach Abs. (2) berechtigt, die geschuldete Leistung bis zur Erteilung der notwendigen Genehmigung zurückzuhalten; Lieferfristen beginnen frühestens ab Erteilung der notwendigen Genehmigung zu laufen. Wird eine notwendige Genehmigung nicht erteilt oder werden inhaltliche Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so ist DG von der Leistungspflicht befreit. Soweit das Genehmigungsverfahren von DG geführt wird, hat der Kunde hieran in geeigneter Weise mitzuwirken und insbesondere sämtliche notwendigen Informationen und Dokumente unverzüglich zu beschaffen. Hierbei anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen. Etwaige von DG erteilte außenwirtschaftsrechtliche Informationen sind unverbindlich und entbinden den Kunden nicht von einer eigenen Prüfung.
- 11.4 Dauert ein Genehmigungsverfahren länger als sechs Monate an, so ist DG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.5 Scheitert die Durchführung des Vertrags aufgrund der Nichteinhaltung außenwirtschaftlicher Bestimmungen, namentlich wegen der Nichterteilung einer notwendigen Genehmigung, so hat DG Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen nach Maßgabe von Ziffer 11.15. Gleiches gilt, wenn DG nach Abs. (2) oder (4) vom Vertrag zurücktritt. Eine etwaige vereinnahmte Anzahlung ist nur in der Höhe des diesen Anspruch übersteigenden Betrages zurückzuerstatten.

## XII. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Kunststoffteilen

- 12.1 Nachstehende besondere Bedingungen gelten für Verträge, welche die Lieferung von Kunststoffteilen zum Gegenstand haben. Sie gelten ergänzend zu den sonstigen allgemeinen Bestimmungen.
- 12.2 Auftragsannullierungen sind nur mit unserem Einverständnis gültig. In diesem Fall steht uns für den Verdienstausschlag ohne Nachweis im Einzelnen ein Schadensersatz in Höhe von 20% der vereinbarten Kaufpreissumme zu. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Im Einzelfall bleibt uns vorbehalten, einen höheren Schadensersatz zu verlangen, wenn wir diesen nachweisen können.
- 12.3 Liegen zwischen Auftragserteilung und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate, sind wir berechtigt, bei einer allgemeinen Erhöhung unserer Listenpreise in diesem Zeitraum den vereinbarten Lieferpreis in demselben Verhältnis zu erhöhen, wie wir den Listenpreis für das bestellte Produkt erhöht haben. Gleiches gilt bei vom Kunden zu vertretenen Lieferverzögerungen, sofern die allgemeine Erhöhung der Listenpreise in den Zeitraum der Verzögerung fällt.
- 12.4 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsschluss bekannt, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.
- 12.5 Formen, Werkzeuge und andere Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum, auch wenn sie dem Kunden ganz oder zum Teil berechnet werden.
- 12.6 Der Beginn der Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 12.7 Der Liefertermin ist in jedem Fall eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Fristen versandbereit ist. Wir können keine Haftung für ein rechtzeitiges Eintreffen der Ware beim Kunden übernehmen.
- 12.8 Wird der Versand auf Veranlassung des Kunden um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein Liefertermin vereinbart ist, um mehr als 2 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, so sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Monat ein pauschales Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Lieferung, höchstens jedoch 5% zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.
- 12.9 Nimmt der Kunde die Ware nicht an, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letztem Fall sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 20% der vereinbarten Kaufpreissumme geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- 12.10 Die Durchführung notwendiger Mangelbeseitigung erfolgt ausschließlich bei uns. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, uns auf Wunsch auf unsere Kosten die mangelhafte Ware zuzusenden.
- 12.11 Ein Mangel liegt nicht vor bei handelsüblichen Abweichungen, insbesondere bei Maß- und Gewichtsangaben, Leistungsangaben, dem Farbton bei Lackierungen und Einfärbungen von Kunststoffteilen, insbesondere im Vergleich mit unseren Farbkarten oder Farbmustern.
- 12.12 Der Kunde darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs verarbeiten und mit anderen Gegenständen vermischen, vermengen oder verbinden, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Für den Fall der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung ist schon jetzt vereinbart, dass uns an der durch die Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandenen neuen Ware oder Warenmenge ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen an der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung beteiligten Sachen entspricht.

Der Kunde verwahrt die durch Verarbeitung entstandene neue Sache bzw. die Gesamtmenge der vermischten, vermengten oder verbundenen Sachen für uns.

- 12.13 Der Kunde darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs veräußern, es sei denn, dass er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware, so tritt er uns schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten ab.
- 12.14 Wir können verlangen, dass der Kunde die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind. Der Kunde darf die uns abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt uns der Kunde schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware enthalten sind. Steht uns an der veräußerten Ware nur Miteigentum zu, so gilt die eben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes unseres Miteigentums.
- 12.15 Wird Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht, zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware bzw. in Höhe des Wertes unseres Miteigentums. Erhält der Kunde für die Veräußerung unserer Vorbehaltsware einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er uns schon jetzt bis zur Tilgung, aller unserer Forderungen den Scheck oder Wechsel. Er verpflichtet sich, den Scheck oder Wechsel für uns sorgfältig zu verwahren. Im Übrigen gilt die Regelung im vorstehenden Absatz entsprechend.

### **XIII. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Dienstleistungen**

- 13.1 DG ist beratend tätig und als solche sind Vorschläge und Ausarbeitungen Empfehlungen an den Kunden. Die Annahme und Umsetzung dieser erfolgt auf Risiko und Verantwortung des Kunden.
- 13.2 DG ist beim Kunden und dessen Lieferanten nicht weisungsbefugt. Sämtliche Maßnahmen und Vorgehensweisen sind Empfehlungen. Die Annahmen und Umsetzung dieser erfolgt auf Risiko und Verantwortung des Kunden bzw. Lieferanten des Kunden. Anderslautende Abmachungen sind schriftlich zwischen DG und dem Kunden zu beschreiben und allen Beteiligten zugänglich zu machen.

### **XIV. Produkthaftung**

- 14.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, DG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, welche der DG aus oder im Zusammenhang mit einer von DG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird DG den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Person/Sachschaden -pauschal- zu unterhalten. Stehen DG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### **XV. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl, Sprache**

- 15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Fellbach-Oeffingen.
- 15.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 15.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht (UN-Kaufrecht) oder sonstiges zwischenstaatliches Recht wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 15.4 Die Vertragssprache ist Deutsch. Die deutsche Fassung dieser Bedingungen ist maßgeblich.

### **XVI. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Bedingungen vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesen Bedingungen normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des vereinbarten.

DG Projekt GmbH, Fellbach-Oeffingen  
(Stand: Juni 2014)